



Einwohnergemeinde Höchstetten

Gemeindeversammlung

Gebührenreglement

Version	Datum	Inhalt
0.1	02.06.2020	Entwurf z.H. Gemeinderat
0.2	18.06.2020	GR-Beschluss zH GV
0.2	26.11.2020	Genehmigung Gemeindeversammlung
0.2	12.01.2020	GR-Beschluss Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
INKRAFTTREten	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonatexen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare, Gebühren und Auslagen Dritter und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-
wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKIP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

- Verjährung **Art. 14¹** Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBÜG

Aufwandgebühr II
reduziert

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuch gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG

kostenlos

Art. 18 Lebensbescheinigung

Fr. 15.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

² Stellungnahme zur
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
c) Erteilung einer Einzelbewilligung
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
gebührenfrei

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 100.00/jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr)	Fr. 40.00 Fr. 0.50 Fr. 0.20
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel ⁴ Muss die Gemeinde Dritte beziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretentsentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung ⁴ Muss die Gemeinde Dritte beziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr II Fr. 50.00 Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II Fr. 20.00 pro Gesuch Fr. 50.00 Fr. 50.00 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

⁷ Weitere Bewilligungen:	
a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Beanspruchung Strassenterrain, Strassenaufrüttungsbescheide	Fr. 30.00
d) Wasserbezug aus Oberflächengewässern	Fr. 50.00
e) Strassenanschluss	Fr. 30.00
f) Brandschutz - Brandschutzauflagen	Effektive Kosten des Feueraufsehers
g) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	Effektive Kosten des Spezialisten.
h) Wasseranschluss	Gebühren Werk
i) Elektrizitätsanschluss	Gebühren Werk
j) Gemeinschaftsantennenanlage - Anschluss	Fr. 30.00
k) Ausnahmebewilligung	Fr. 50.00
l) Antrag Ausnahmebewilligung	pro Ausnahme Fr. 30.00

⁸ Muss die Gemeinde Dritte beziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprüchen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen Verlängerungen	/ Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme ² Nachkontrollen, Abnahme Feueraufseher. ³ Muss die Gemeinde Dritte beziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr II Effektive Kosten
Massnahmen	Art. 37 ¹ Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) ² Muss die Gemeinde Dritte beziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 ¹ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) ² Muss die Gemeinde Dritte beziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Fr. 75.00 pro Stunde Fr. 75.00 pro Stunde
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 ¹ Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) ² Muss die Gemeinde Dritte beziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Fr. 75.00 pro Stunde

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung	Fr. 10.00
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Gemäss Gebührentarif Aufwandgebühr I

Datenschutz

	Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	---	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ 1. Mahnung ² 2. Mahnung ³ Verfügung	gebührenfrei Fr. 20.00 Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
---------------	---

Übergangsbestimmung **Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 49¹** Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.07.2013 auf.

Die Versammlung vom 26.11.2020 nahm dieses Reglement an.

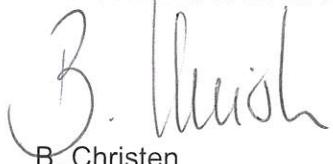
EINWOHNERGEMEINDE HÖCHSTETTEN

Die Präsidentin:



K. Mumenthaler

Die Gemeindeschreiberin:

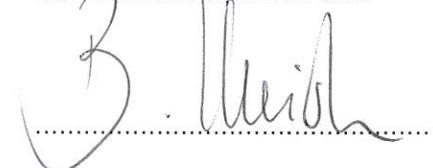


B. Christen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23.10.2020 bis 23.11.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 22.10.2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



Inkrafttreten

Der Gemeinderat Höchstetten hat am 12.01.2021 beschlossen, das Reglement rückwirkend per 01. 01. 2021 in Kraft zu setzen. Der Beschluss wurde im kirchberg Anzeiger Nr. 3 vom 21.01.2021 bekannt gegeben.



Einwohnergemeinde Höchstetten

Gemeinderat

Gebührentarif

zum Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Höchstetten vom 26.11.2020 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)			
A4-Blatt schwarz-weiss	Fr.	0.50	pro Seite
A4-Blatt farbig	Fr.	1.00	pro Seite
A3-Blatt schwarz-weiss	Fr.	1.50	pro Seite
A3-Blatt farbig	Fr.	2.00	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	0.65	pro km
5. Hundetaxe	Fr.	60.00	pro Hund

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement rückwirkend auf den 01.01.2021 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 01.07.2013 auf.

Beschluss

Der Gemeinderat Höchstetten an seiner Sitzung vom 12.01.2021 den Gebührentarif beschlossen.

GEMEINDERAT HÖCHSTETTEN

Die Präsidentin



K. Mumenthaler

Die Gemeindeschreiberin



B. Christen